



**Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“ – Angaben der Begleitperson
Anlage zum Antrag zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“**

Antragsteller Familienname	
Vorname (sämtliche)	
Geburtsdatum	Geburtsort

Begleitperson Familienname	
Vorname (sämtliche)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Festnetz- und Mobilfunk-Nr.:	
Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____ (Kopie des Führerscheines, Vorder- und Rückseite ist beigefügt!)	

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller,
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister,
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ in Niedersachsen entsprechend § 48b FeV.

<p>Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:</p> <p>(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber</p> <ol style="list-style-type: none">1. vor Antritt der Fahrt und2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben. <p>(5) Die begleitende Person</p> <ol style="list-style-type: none">1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister (FAER) mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein. <p>Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.</p> <p>(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,2. unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. <p>Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.</p>

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Datenschutzhinweise:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Landkreis Lüchow-Dannenberg und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Dieses finden Sie unter www.luechow-dannenberg.de (unter der Rubrik "Mein Landkreis" -> "Datenschutz").